

Karl Bosl, Die ältesten sogenannten germanischen Volksrechte und die Gesellschaftsstruktur der Unterschichten. Bemerkungen zur Kulturkontinuität der Spätantike im fränkischen Reich der Merowinger und zu den Formen und Phasen ihrer Umwandlung (S. 129—152), sieht — in Modifizierung früherer Ansichten — die Unterschichten in den Volksrechten durch *liberi* und *servi* repräsentiert, wobei mit den *liberi* die nichtadeligen, vom König Abhängigen bezeichnet werden und die *servi* „eine breit sich ausdifferenzierende Leibeigenenschicht“ (S. 145) bildeten, der sich die Freien bis zum 9./10. Jh. angeglichen hätten. — Friedrich Prinz, *Aristocracy and Christianity in Merovingian Gaul*. An Essay (S. 153—165), nennt drei Ansatzpunkte der fränkisch-germanischen Aristokratie, ihre heidnische Herrschaftsideologie ins Christliche zu wenden. Dazu dienten die Schaffung des fränkischen Adelsheiligen mit besonderer Berücksichtigung seiner weltlichen Taten, die Gründung von Klöstern, die zu Kultzentren der einzelnen Familien ausgebaut wurden, und die Förderung und der Schutz alter christlicher Stätten. — Heinrich Fichtenau, Bayerns älteste Urkunden (S. 179—190), bespricht die Urkunden aus der Zeit Herzog Odilos von Bayern, die in den Freisinger und Passauer Traditionen erhalten sind, und deutet eine Aufzeichnung aus dem Kloster Mondsee als Konzept der Stiftungsurkunde, das man im Kloster aufbewahrte, als 833 mit der Abtei auch deren Privilegien an das Hochstift Regensburg tradiert wurden. — François-Louis Ganshof, *L'empire carolingien. Essence et structure* (S. 191—202), beschreibt die Ausdehnung des karolingischen Reiches mit seinen ethnischen und politischen Unterschieden und die Institutionen, die diese Ländermasse zu einem einheitlichen Reich zusammenfügten. — Harald Zimmermann, Valentin Ernst Löscher, das finstere Mittelalter und dessen *Saeculum obscurum* (S. 259—277): Dem Wittenberger Professor und Dresdner Superintendenten V. E. Löscher kam es in seiner 1725 erschienenen Programmschrift „Die Historie der Mittlern Zeiten als ein Licht aus der Finsterniß vorgestellt“ nicht darauf an, das MA als „finster“ erscheinen zu lassen, sondern er trat nur für ein intensiveres Studium dieses Zeitraums ein.

D. J.

Ex Aequo et Bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag, hg. von Peter Leisching, Franz Pototschnig, Richard Potz (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 10) Innsbruck 1977, Universitätsverlag Wagner, 572 S., 4 Tafeln. — Die stattliche Festgabe für den bekannten Wiener Kanonisten enthält neben zahlreichen Beiträgen zum geltenden Kirchenrecht auch einige historische Arbeiten, die hier anzuzeigen sind: Stephan Kuttner, Betrachtungen zur Systematik eines neuen Codex Iuris Canonici (S. 15—21). — Walter Ullmann, Über die rechtliche Bedeutung der spätrömischen Kaiserstitulatur für das Papsttum (S. 23—43), deutet die Zweigewaltenlehre des Gelasius als Absage an die von den Kaisern beanspruchte Tradition des römischen Rechts, als „die Ersetzung einer geschichtlich fundierten Rechtsidee durch eine, die aus religiösen Quellen gespeist wird“ (S. 42). — Carl Gerold Fürst, „Statim ordinetur episcopus“ oder Die Papsturkunden „sub bulla dimidia“, Innozenz III. und der Beginn der päpstlichen Gewalt (S. 45—65), weist im Anschluß an den DA 33, 659 angezeigten Aufsatz von W. Imkamp darauf hin, daß die Verwendung der „bulla dimidia“ (mit dem Stempelabdruck allein auf der Vorderseite, also ohne Papstnamen) durch Innozenz III. in der Zeit vor seiner Bischofsweihe kein Anzeichen einer zunächst noch eingeschränkten Amtsgewalt ist, sondern einer Gepflogenheit entspricht, die eigentlich überholt war, seitdem das Papstwahldekret Alexanders III. (1179) den Pontifikatsbeginn in vollem Umfang an die Annahme der Wahl gebunden hatte. — Nikolaus Grass, Gefreite Abteien in Tirol (S. 67—106), behandelt